



Allgemeine Nutzerinformationen für den außerbörslichen Direkthandel über VR-ProfiBroker

1 Einleitung

Der außerbörsliche Direkthandel weist gegenüber den bekannten Handelsmöglichkeiten, insbesondere dem regulären börslichen Kommissionsgeschäft, rechtliche und geschäftstechnische Besonderheiten sowie spezielle Chancen und Risiken auf, die der Nutzer kennen und beachten sollte. Zu diesem Zweck möchten wir Ihnen gerne im Folgenden einen Überblick über wichtige Aspekte des außerbörslichen Direkthandels über den VR-ProfiBroker geben. Bitte machen Sie sich vor Nutzung des Direkthandels unbedingt mit den nachfolgend geschilderten Besonderheiten der verschiedenen Handelsmöglichkeiten und deren rechtliche Grundlagen näher vertraut. Sollten Sie weitere Fragen zum außerbörslichen Direkthandel über VR-ProfiBroker haben, wenden Sie sich gerne an Ihren Ansprechpartner bei Ihrer VR BANK.

2 Grundlagen

Aktuell fasst man unter dem Begriff „Direkthandel“ zwei mögliche Grundformen des Handels zusammen, den

- Quotehandel (engl. „Quote“ = Kursinformation) und den
- Limithandel.

Beide Grundformen werden über technische Handelsplattformen mit bestimmten Direkthandelspartnern außerhalb organisierter Märkte und multilateraler Handelssysteme (sogenannter außerbörslicher Direkthandel) angeboten.

Die Informationen, welche Handelsmöglichkeiten für Sie über den VR-ProfiBroker bestehen, können Sie in der Anwendung unter Brokerage/Service/Multimediacenter/Direkthandel jederzeit abrufen. Dort stehen Ihnen auch noch weitere wichtige Informationen zum Direkthandel zur Verfügung, insbesondere die wesentlichen vertraglichen Regelungen mit den einzelnen Direkthandelspartnern, die auch für Ihre Direktgeschäfte mit dem jeweiligen Direkthandelspartner gelten.

3 Außerbörslicher Quotehandel (Sekundenhandel)

3.1 Wesen des außerbörslichen Quotehandels (Sekundenhandel)

Bei dieser Handelsform erhalten Sie die Möglichkeit, über eine technische Handelsplattform mit bestimmten Emittenten von Wertpapieren und sonstigen Handelsadressen (im Folgenden „Handelspartner“ genannt) auf der Basis einer unverbindlichen Kursinformation (Quote) des Handelspartners „direkt“ (und damit außerbörslich) Kommissionskäufe und Kommissionsverkäufe in bestimmten Wertpapieren abzuschließen.

Zu diesem Zweck musste die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main (DZ BANK) als Zwischenkommissionärin Ihrer VR BANK mit den jeweiligen Handelspartnern besondere Direkthandels-Rahmenverträge abschließen. Diese Rahmenverträge begründen besondere Geschäftsregelungen, Rechte und Pflichten, die auch für Ihre einzelnen außerbörslichen Direkthandelsgeschäfte mit dem jeweiligen Handelspartner gelten und insbesondere ein nachträgliches Aufhebungsrecht (sogenanntes Mistrade-Recht, vgl. hierzu Ziff. 6.) enthalten.

Im außerbörslichen Quotehandel beauftragen Sie Ihre VR BANK über eine elektronische Einzel-Weisung,

- dem von Ihnen ausgewählten Handelspartner
- über Ihre VR BANK als Kommissionärin und die DZ BANK als Zwischenkommissionärin
- zu den Bedingungen des jeweiligen Direkthandels-Rahmenvertrages zwischen dem Handelspartner und der DZ BANK
- „direkt“, d.h. ohne Beteiligung der Börsen (außerbörslich)
- ein für Sie verbindliches Angebot über einen außerbörslichen Kommissionskauf oder -verkauf
- zu der Ihnen zuvor vom Handelspartner mitgeteilten unverbindlichen Kursinformation (Quote)

zu unterbreiten.

Der Handelspartner kann dann frei entscheiden, ob er Ihr Angebot annimmt oder ablehnt. Nimmt der Handelspartner Ihr Angebot an, kommt damit rechtlich ein für alle Seiten verbindliches außerbörsliches Kommissionsgeschäft zustande. Für ihre diesbezügliche Dienstleistung erhebt Ihre VR BANK in diesem Fall ein Entgelt. Aufgrund der außerbörslichen Ausführung entfallen jedoch die üblichen Transaktionsentgelte der Börsen. Neben dem Entgelt Ihrer VR BANK fällt nur noch ein vom externen Abwickler erhobenes Notenentgelt für die Abwicklung der Geschäfte an. Die genaue Art und Höhe der Direkthandelsentgelte teilt Ihnen Ihr Ansprechpartner bei Ihrer VR BANK auf Wunsch gerne mit.



Allgemeine Nutzerinformationen für den außerbörslichen Direkthandel über VR-ProfiBroker

Lehnt der Handelspartner Ihr Angebot ab, kommt kein Geschäft zustande und es fallen keine Entgelte an. Bitte berücksichtigen Sie, dass Sie mit der Abgabe Ihres verbindlichen Angebotes an den Handelspartner Ihrer VR-BANK eine ausdrückliche Einzel-Weisung erteilen, für Sie ein außerbörsliches Kommissionsgeschäft zu dem vom Handelspartner genannten Quote zu tätigen. Die Ausführungsgrundsätze Ihrer VR-BANK kommen daher nicht zur Anwendung.

3.2 Verlauf eines außerbörslichen Quote-Direkthandelsgeschäftes (Sekundenhandel)

In Schritt 1 fordern Sie elektronisch bei dem von Ihnen ausgewählten Handelspartner eine unverbindliche Kursinformation (Quote) zu dem von Ihnen ausgewählten Wertpapier an. Der Handelspartner übermittelt Ihnen sodann einen unverbindlichen Quote oder lehnt Ihre Quote-Anfrage ab. Erfolgt eine Quote-Stellung, so ist diese jedoch immer nur indikativ, also für den Handelspartner immer unverbindlich.

Der angezeigte Quote stellt zu diesem Zeitpunkt somit lediglich eine Aufforderung des Handelspartners an Sie dar, dass Sie dem Handelspartner nun Ihrerseits ein eigenes verbindliches Angebot zu dem genannten Quote unterbreiten sollen. Sie können dann frei entscheiden, ob Sie dem Handelspartner ein solches eigenes verbindliches Angebot unterbreiten wollen oder nicht.

Wollen Sie auf Basis des indikativen Quotes ein Geschäft abschließen, so können Sie in Schritt 2 dem Handelspartner auf elektronischem Weg ein verbindliches Angebot machen, mit Ihnen zu diesem Quote ein Geschäft abzuschließen. Der Handelspartner kann dann frei entscheiden, ob er Ihr Angebot annimmt oder ablehnt. Bitte berücksichtigen Sie in diesem Zusammenhang, dass sich aufgrund der Marktlage der Preis des von Ihnen gewählten Produktes schnell ändern kann. Der Handelspartner wird dann das von Ihnen unterbreitete Angebot umgehend ablehnen. Das Zeitfenster für Ihre Entscheidung über die Versendung eines eigenen verbindlichen Angebots an den Handelspartner ist also im Regelfall sehr kurz (sogenannter Sekundenhandel). Aus diesem Grund stehen Ihnen auch systemseitig nur wenige Sekunden für die Versendung zur Verfügung.

Im VR-ProfiBroker wird Ihnen zu Ihrer zeitlichen Orientierung ein zeitlich ablaufender Zeitbalken angezeigt, innerhalb dessen Sie ein eigenes verbindliches Angebot an den Handelspartner versenden können. Bitte beachten Sie hierbei,

- dass eine Abgabe Ihres Angebotes technisch nur während der Ablaufzeit des Zeitbalkens möglich ist, so dass Sie nach dessen Ablauf einen neuen unverbindlichen Quote gemäß Schritt 1 anfordern müssen,
- dass auch der Zeitbalken nur indikativ ist, also keinen Anspruch auf Annahme oder Ausführung Ihrer Order begründet, selbst wenn Ihr Angebot innerhalb der Ablaufzeit des Zeitbalkens erteilt wurde und
- dass die Ablaufzeit variieren kann.

Nimmt der Handelspartner Ihr innerhalb des Zeitbalkens erteiltes Angebot an, kommt ein für alle Seiten verbindliches außerbörsliches Kommissionsgeschäft (Kauf oder Verkauf) zu dem vom Handelspartner zuvor veröffentlichten Quote zustande. Andernfalls erhalten Sie sofort vom Handelspartner eine elektronische Ablehnungsmitteilung. Selbstverständlich können Sie in diesem Fall vom Handelspartner grundsätzlich einen neuen Quote anfordern (vgl. Schritt 1).

4 Außerbörslicher Limithandel

Die Grundlagen des außerbörslichen Limithandels entsprechen in weiten Teilen denen des außerbörslichen Quotehandels, so dass insoweit zunächst auf die Ausführungen unter Ziff. 3 verwiesen wird. Er unterscheidet sich vom außerbörslichen Quotehandels aber insbesondere durch den Zeitpunkt der Quote-Anfrage an den Handelspartner und die automatische Versendung Ihres verbindlichen Angebots an den Handelspartner bei Erreichen eines von Ihnen festgelegten Limits.

Durch die Handelspartner werden der technischen Handelsplattform fortlaufend indikative (unverbindliche) Geld- und Briefkurse für die von den Handelspartnern jeweils betreuten Finanzinstrumente zur Verfügung gestellt. Bei einer außerbörslichen Limitorder gleicht die Handelsplattform technisch fortlaufend ab, ob auf der Basis des vom Kunden gesetzten Limits eine Ausführung der Limitorder des Kunden zu den vom ausgewählten Handelspartner an die Plattform übermittelten indikativen Kursen überhaupt möglich wäre. Ist dies nicht der Fall, so wird die Limitorder des Kunden durch die Handelsplattform im Orderbuch vorgehalten, und bis zum Ablauf der Order oder ihrer Streichung durch den Kunden fortlaufend weiter mit den vom Handelspartner gelieferten Kursen auf deren grundsätzliche Ausführbarkeit abgeglichen.

Ergibt der fortlaufende Kursabgleich demgegenüber, dass eine Ausführung der Limitorder zu einem vom Handelspartner übermittelten indikativen Kurs grundsätzlich möglich wäre, erfolgt durch die Handelsplattform automatisch eine wie unter Ziff. 3.2 beschriebene Quote-Anfrage (analog Schritt 1). Liegt der anschließend vom Handelspartner übermittelte unverbindliche Quote weiterhin innerhalb des vom Kunden vorgegebenen Limits, dann übermittelt die Handelsplattform automatisch ein verbindliches Angebot des Kunden an den Handelspartner (analog Schritt 2). Nimmt der Handelspartner das Angebot an, kommt ein für alle Seiten verbindliches außerbörsliches Kommissionsgeschäft (Kauf oder Verkauf) zu dem vom Handelspartner zuvor veröffentlichten



Allgemeine Nutzerinformationen für den außerbörslichen Direkthandel über VR-ProfiBroker

Quote zustande. Nimmt der Handelspartner das von der Handelsplattform übermittelte Angebot nicht an, so verbleibt die Limitorder des Kunden im Orderbuch der Handelsplattform und wird bis zum Ablauf der Order oder ihrer Streichung durch den Kunden fortlaufend weiter mit den vom Handelspartner gelieferten Kursen auf deren grundsätzliche Ausführbarkeit abgeglichen. Ergibt der fortlaufende Kursabgleich dabei, dass eine Ausführung der Limitorder zu einem vom Handelspartner übermittelten indikativen Quote grundsätzlich möglich wäre, wiederholt sich das vorbeschriebene automatisierte Verfahren.

5 Besondere Rechte des Handelspartners im außerbörslichen Direkthandel

Der Handelspartner legt alleine fest,

- für welche Wertpapiere und
- zu welchen Uhrzeiten er unverbindliche Quotes im außerbörslichen Direkthandel stellt und
- ob er Ihr verbindliches Angebot annimmt oder ablehnt.

Darüber hinaus hat er jederzeit die Möglichkeit, die Stellung von Quotes für eines, mehrere oder alle seine Produkte (auch sofort) für einen bestimmten Zeitraum oder dauernd einzustellen. Er hat keine Verpflichtung, hierüber im Vorhinein zu informieren. Der Handelspartner ist auch nicht verpflichtet, zu den Ihnen gegenüber veröffentlichten indikativen (unverbindlichen) Quotes ein Geschäft mit Ihnen abzuschließen.

6 Nachträgliches Aufhebungsrecht der Vertragsparteien (Mistrade-Vereinbarung) / Schadensrisiko bei nachträglicher Aufhebung

Alle mit den Handelspartnern geschlossenen Direkthandels-Rahmenverträge sehen für bereits verbindlich zustande gekommene Kommissionsgeschäfte für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise ein nachträgliches Aufhebungsrecht jeder Vertragspartei vor (sogenannte „Mistrade-Vereinbarung“). Diese Mistrade-Vereinbarung gilt auch für Ihr jeweiliges Kommissionsgeschäft im außerbörslichen Direkthandel. Danach können sowohl der Handelspartner als auch Sie unter bestimmten rahmenvertraglichen Voraussetzungen auch nach dem rechtsverbindlichen Abschluss eines Kommissionsgeschäfts noch innerhalb bestimmter Zeiträume (- u.U. auch noch am nächsten Handelstag! -) das Geschäft nachträglich wieder aufheben.

Das Geschäft wird in diesem Fall dann gegenüber allen Beteiligten nachträglich so gestellt, als ob es von Anfang an niemals zustande gekommen wäre, z.B. durch Stornierung oder Rückabwicklung. Ein Anspruch der nicht aufhebenden Partei auf Neuabrechnung des aufgehobenen Geschäfts zum marktgerechten Kurs besteht nicht. Der durch die nachträgliche Aufhebung gegebenenfalls entstehende finanzielle Schaden muss wegen der Mistrade-Vereinbarung grundsätzlich auch nicht durch die aufhebende Vertragspartei ersetzt werden.

Bitte berücksichtigen Sie in diesem Zusammenhang, dass etwaige zwischenzeitliche andere Vermögensdispositionen und Anschluss-Geschäfte, die die nicht aufhebende Vertragspartei im Vertrauen auf die Gültigkeit und den Fortbestand des nachträglich aufgehobenen Geschäfts getätigt hat (z.B. Weiterverkauf des im Direkthandel erworbenen Wertpapiers vor der Aufhebung), nicht storniert / rückabgewickelt werden, sondern erfüllt werden müssen (z.B. durch anderweitige Eindeckung). Hierdurch kann es insbesondere

- bei der Stornierung von Käufen zu Leerbeständen mit entsprechendem Eindeckungsrisiko (z.B. höhere Eindeckungskurse, nicht mehr erwerbbar Finanzinstrumente etc.) oder
- bei stornierten Verkäufen zu einer nicht genehmigten Kontoüberziehung kommen.

Auch die auf diese Weise entstehenden finanziellen Schäden muss der aufhebende Vertragspartner infolge der Mistrade-Vereinbarung nicht ersetzen.

Die einzelnen Mistrade-Vereinbarungen mit den Handelspartnern regeln, unter welchen konkreten Bedingungen ein auf der Basis eines nicht marktgerechten Kurses abgeschlossenes Kommissionsgeschäft mit dem jeweiligen Handelspartner als sogenannter „Mistrade“ nachträglich wieder aufgehoben werden kann. Obwohl die Mistrade-Vereinbarungen mit den verschiedenen Handelspartnern dabei in ihrer Grundstruktur miteinander vergleichbar sind, so bestehen doch wichtige Unterschiede in den Detailregelungen, z.B. bei den Berechnungsmethoden des marktgerechten Kurses, den Schwellenwerten der Kursabweichung, den Meldefristen und -formen, Mindestschadenssummen etc.

Da die Mistrade-Vereinbarungen auch für Ihre Kommissionsgeschäfte im außerbörslichen Direkthandel gelten, empfehlen wir Ihnen, die Mistrade-Vereinbarung Ihres jeweiligen Handelspartners im Vorfeld der Auftragserteilung sorgfältig zu lesen und bei der Auftragserteilung zu berücksichtigen. Die aktuell jeweils geltenden Mistrade-Regelungen finden Sie jederzeit online in der VR-ProfiBroker Plattform unter „Service-Multimediacenter-Direkthandel“. Dort finden Sie auch die zur Verfügung stehenden Handelspartner, deren Produkte und Handelszeiten.

Für weitere Informationen und Fragen steht Ihnen Ihr Ansprechpartner bei Ihrer VR BANK gerne zur Verfügung.